Neue Freie Presse
31./VII. 1915
Der Economist.

weit sie noch rückständig sind, in drei Raten getilgt werden, und zwar zu je einem Viertel im Oktober 1915 und im März 1916, der danach sich noch ergebende Rest im Oktober 1916. Von diesem prinzipiellen Grundsatze wird aber eine Reihe von Ausnahmen festgesetzt. Die die österreichische Wirtschaft hauptsächlich interessierenden dürften die folgenden sein: Wechselforderungen sowie Forderungen, die auf einem indossierbaren Wertpapier beruhen (kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine, Schecks) sind, soweit sie rückständig sind, in zwei Raten zu entrichten. Handelt es sich um Papiere, die auf Sicht lauten oder vor dem 1. November 1914 fällig geworden sind, so liegen die Zahlungstermine im Oktober 1915 und Oktober 1916 an dem dem Fälligkeitstage entsprechenden Tage des Monates, und wenn kein Fälligkeitstag auf dem Papier angegeben ist, am Ende des betreffenden Monates. Alle anderen derartigen Forderungen werden im November 1915 bezüglich der ersten Rate, im November 1916 bezüglich der zweiten Rate fällig. Ausnahmsbestimmungen werden für diejenigen Verpflichteten getroffen, die ihre ständige Geschäftsniederlassung, beziehungsweise ihren Wohnort in den durch die kriegerischen Ereignisse schwer getroffenen Komitaten haben. Nach den bisherigen Moratoriumsverordnungen waren von diesen Verbindlichkeiten bisher zu zahlen gewesen:

Aus Wechseln usw., die fällig geworden waren im August, September, Oktober, November, Dezember 1914 und Januar 1915 20 Prozent (es sind daher noch zu bezahlen 80 Prozent), im Februar, März, April, Mai 10 Prozent (es sind daher noch zu bezahlen 90 Prozent), im Juni, Juli 0 Prozent (es sind daher noch zu bezahlen 100 Prozent).

Für die Entrichtung der Zinsen und Kapitalstilgungsraten von Amortisationspfandbriefen werden vier gleiche Raten für die Monate November 1915, Mai und November 1916 und Mai 1917 vorgeschrieben, Ebenfalls vier Raten werden für die aus Versicherungsgeschäften stammenden Schulden vorgesehen, sie enden jedoch mit dem 31. Dezember 1915, da sie ihrem Wesen nach der ersten Gruppe der Forderungen gleichstehen.

Besondere Bestimmungen trifft die Verordnung über die Einlagen bei Kreditinstituten. Ueber Kontokorrentforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, kann der Forderungsberechtigte vom 1. August 1915 ab frei verfügen. Anders steht es jedoch mit den auf Sparkassebüchern vor dem 1. August 1914 gemachten Einlagen. Für diese wird bis auf weiteres noch die Sperre zum großen Teile aufrecht erhalten. Betragen die Einlagen vor dem 1. August nicht mehr als 2000 Kronen, so kann der Einleger für die Zeit vom 1. August 1914 gerechnet nicht mehr als 200 Kronen beheben. Betragen sie mehr, so darf er monatlich 200 Kronen beheben, doch insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Einlage. Eine Ausnahme wird nur zur Tilgung von Steuern und ähnlichen Verbindlichkeiten und dann zugelassen, wenn der Einleger glaubhaft machen kann, daß er jene Verpflichtungen, die ihm diese Verordnung auferlegt, ohne Gefährdung seines Lebensunterhaltes oder seines Betriebes außer den übrigen Einkünften nicht zu decken vermag. Diese Bestimmungen sind verständlich, wenn die weitgehende Stundung der Kapitalsrückzahlungen für gewährte Darlehen und insbesondere für Pfanddarlehen in Betracht gezogen wird. Die Verordnung enthält schließlich weitgehende Begünstigungen für die Mieter und trifft eine Reihe von Vorschriften wechselrechtlicher Natur für die Erhaltung der Ansprüche. Für die nächsten Tage wird in dieser Richtung eine Regelung des Gerichtsverfahrens in Aussicht gestellt. Sie soll auch die Entscheidung der ungarischen Regierung über die Einführung eines richterlichen Moratoriums bringen. Erst nachdem diese Verfügung vorliegen wird, wird es auch möglich sein, sich über die Bedeutung des Moratoriums vom Standpunkte der österreichischen Volkswirtschaft ein vollkommen klares Bild zu machen.